

- 414 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 6. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet "Viehfeld I"

vom 17. März 1983

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung
vom 17.03.1983 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I
S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I
S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. Oktober 1979 (GV NW S. 594), folgende 6. vereinfachte Änderung
des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und
Industriegebiet "Viehfeld I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 62
Nr. 176, im westlichen Bereich festgesetzte Baugrenze wird
aufgehoben.
2. Für dieses Flurstück wird die Baugrenze auf einer Länge von
52 m so weit nach Westen verschoben, daß von der östlichen
Grenze des Vorfluters ein Freistreifen von 6 m verbleibt.
3. Baurechtliche Bestimmungen werden durch diese Änderung nicht
berührt.
4. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung
zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und
Industriegebiet Viehfeld I" liegen im Bauamt der Stadt Dren-
steinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt,
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 6. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch
Auskunft ausgegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundes-
baugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1979 (GV NW S. 534) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Brensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hievon öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"

